

Beilage 1097

Dringlichkeitsantrag.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, in Vollzug des Landtagsbeschlusses vom 31. Januar 1947 den besonderen Geschäftsbereich für Flüchtlingsangelegenheiten in seiner außerordentlichen staatspolitischen Bedeutung dadurch anzuerkennen, daß der Staatssekretär für das Flüchtlingswesen als Stellvertreter des Bayerischen Staatsministers des Innern für diesen besonderen Geschäftsbereich ausdrücklich bestätigt und damit die Eingliederung des ehemaligen Staatskommissariats für das Flüchtlingswesen in das Bayerische Staatsministerium des Innern nochmals festgelegt wird.

Der Vollzug im einzelnen bleibt dem Bayerischen Staatsminister des Innern vorbehalten.

M ü n c h e n , den 17. Februar 1948.

Dr. Sundhammer
und Fraktion (CSU).

Beilage 1098

Zur Beilage 1000.

Bayer. Staatsministerium der Finanzen.

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Betreff:

Entschädigung von Personen, die nach ihrer Wiederanstellung im Staatsdienst durch falsche Denunziationen wieder entlassen werden.

Die Entfernung eines Beamten aus dem Amt hat nach Ziffer 2 Buchst. f der Kontrollrats-Direktive Nr. 24 vom 12. Januar 1946 und § 1 Abs. 3 der Verordnung 113 vom 29. Januar 1947 (GWB. Nr. 7 Seite 82) den Verlust der Dienstbezüge und der Anwartschaft auf Versorgung zur Folge. Erst vom Zeitpunkt der nur mit Genehmigung der Militärregierung zulässigen Wiederanstellung an kann der Beamte wieder in den Genuß seiner Dienstbezüge und seiner Anwartschaft auf Versorgung gesetzt werden. Für die Zahlung von Dienstbezügen während der Zeit der Entfernung besteht keine Rechtsgrundlage; sie würde auch dem Verbot der Militärregierung für eine Zeit, während der Beamte keinen Dienst leistet, Zahlungen irgendwelcher Art zu leisten, zuwiderlaufen.

Daß die Einstellung der Zahlung der Dienstbezüge sich in jenen Fällen, in denen ein wiedereingestellter Beamter auf Grund einer sich nachträglich als unbegründet herausstellenden Beschuldigung auf Anordnung der Militärregierung abermals vom Dienst entfernt wurde, als Härte auswirkt, ist nicht zu bestreiten. Die dargelegten Bestimmungen lassen jedoch eine Ausnahme vom Zahlungsverbot nicht zu, es sei denn, daß die Militärregierung im Einzelfall nach Prüfung der Verhältnisse einer solchen Ausnahme auf Antrag ausdrücklich zustimmen würde.

M ü n c h e n , den 13. Februar 1948.

(gez.) Dr. Kraus.